

3. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Talkau

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Talkau vom 08. Dezember 2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 740 € gemäß der Entschädigungsverordnung.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € gemäß der Entschädigungsverordnung.

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe 35 € gemäß der Entschädigungsverordnung.

Artikel IV

Diese 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Talkau
Der Bürgermeister

Siegel

Talkau, den 08. Dezember 2020

Roggon